



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport  
Frau Bundesrätin Viola Amherd  
3003 Bern

Per Mail: Rechtsdienst@swisstopo.ch

Bern, 4. Mai 2022

**Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zu den oben genannten Verordnungen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Gerne senden wir Ihnen in der Anlage unsere Stellungnahme in dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Word-Formular. Die Antwort des Schweizerischen Städteverbandes wurde von unserer für diese Fragen zuständigen Arbeitsgruppe Geoinformation vorbereitet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat

Direktor

Martin Flügel

Beilage Fragebogen  
Kopie Arbeitsgruppe Geoinformation SSV  
Schweizerischer Gemeindeverband



## Fragebogen

### Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen

Vernehmlassung vom 2. Februar 2022 bis zum 13. Mai 2022

---

#### Absender

Schweizerischer Städteverband  
Union des villes suisses  
Monbijoustrasse 8, Case postale  
3001 Berne

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Arbeitsgruppe Geoinformation SSV, Stephan Horat, stephan.horat@stadt.sg.ch, 071 224 67 45

---

#### Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Die Vorbehalte betreffen vornehmlich das Kosten-Nutzen-Verhältnis von DM.flex, die Verkürzung der Nachführungsfristen bzw. die unklare Definition dazu, die Regelungen zur Führung der Grunddienstbarkeiten.

Je nach konkreter Umsetzung kann die Aufnahme der Dienstbarkeiten einen enorm grossen Aufwand verursachen.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Die allgemeine Zentralisierungstendenz erschwert die kantonale bzw. in unserem Fall die kommunale Flexibilität.

Die Vernehmlassungsunterlagen enthalten keine Angaben betreffend Stockwerkeigentum. Laut Empfehlung Digitale Dokumentation Stockwerkeigentum – Aufteilungsplan vom 05.05.2020 gibt es seitens amtlicher Vermessung keine rechtlichen Grundlagen betreffend Stockwerkeigentum. Mit der geplanten geometrischen Erfassung von STWE ist eine Aufnahme in die AV (analog den



Grunddienstbarkeiten) anzustreben. Das Thema ist entweder in der VAV-Revision zu ergänzen oder mit einem Hinweis im erläuternden Bericht auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition ? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
1   diverse	Eidgenössische Vermessungsdirektion resp. V+D ersetzen durch Bundesamt für Landestopografie	Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Untereinheit eines Bundesamts, die zudem nicht einmal mehr eine eigene Organisationseinheit bildet, in der Verordnung explizit ausgewiesen werden soll. Die Bezeichnung V+D lässt sich im ganzen Organigramm nirgends finden. Wir regen deshalb an, sie durch das Bundesamt zu ersetzen (wie es übrigens bereits im Kap. 8 bei den Programmvereinbarungen aufgeführt wird). Diese Bezeichnung garantiert mehr Beständigkeit und ist ausserdem für Externe klarer adressierbar.
5 + diverse	<u>Daten</u> ersetzen durch die <u>Geobasisdaten</u> , ev. Georeferenzdaten	Begriffe analog der Geoinformationsverordnung verwenden.  Vergleiche auch Art. 37: ... Auszüge aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung....
5 + diverse	2 Das VBS regelt die Einzelheiten, insbesondere die aus <del>den Daten</del> der amtlichen Vermessung abgeleiteten Produkte. Vorbehalten bleibt Artikel 7.	Nur dort «Geobasisdaten der amtlichen Vermessung» festschreiben, wo dies zwingend erforderlich ist. In aller Regel bringt die Präzisierung keinen Mehrwert und es reicht «amtliche Vermessung». Auch bei anderen Datensätzen wird nicht zwischen den Geobasisdaten und den übrigen Bestandteilen unterschieden (welche es zweifelsohne bei anderen Datensätzen auch gibt).
7	<del>d. die in ihrer Ausübung örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten in einer zeichnerisch eindeutigen Darstellung ihrer Grenzen Grunddienstbarkeiten (Art. 732 Abs. 2 ZGB);</del>	Es ist nicht ersichtlich, weshalb nur die Dienstbarkeiten, die örtlich eingeschränkt sind (d.h. sich für auf einen Teil des Grundstücks beziehen oder auf Grund des Rechtsgrundausweises nicht genügend bestimmbar) in der amtlichen Vermessung dargestellt werden sollen. Das ist für die Nutzenden keine befriedigende Lösung. Es sollen deshalb alle Grunddienstbarkeiten in der amtlichen Vermessung erfasst werden, a) solche, die sich auf ein Grundstück beziehen, b) solche, deren örtliche Lage aus dem Rechtsgrundausweis bestimmbar ist und c) solche, die für die Bestimmbarkeit eine zusätzliche Darstellung in einem Auszug aus dem Plan für das Grundbuch benötigen.
7	Der Mindestbestand <u>gemäss Absatz 2 des Planes</u> ...	
7	Absatz 4 streichen	Damit die Dienstbarkeiten über eine Schnittstelle in die amtliche Vermessung übertragen werden können, müssen sie originär in einem digitalen System

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition ? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
	Neu: Das VBS legt die Einzelheiten zur Nachführung der Grunddienstbarkeiten fest.	erfasst resp. verwaltet werden. Dieses System gibt es heute nicht und soll auch nicht aufgebaut werden. Entweder soll der Dienstbarkeitsplan analog zum Mutationsplan direkt aus der amtlichen Vermessung erstellt werden oder die Dienstbarkeiten werden basierend auf dem Rechtsgrundausweis nach Aufnahme ins Grundbuch originär in der amtlichen Vermessung erfasst.
7	Absatz 5: Klammer ergänzen nach EJPD	
14a Abs. 2	Eine Verwendung von Näherungsgeometrien für die Kreisbogen in den Auszügen der amtlichen Vermessung stellt keinen Widerspruch dar.	Diesem Absatz kann man implizit entnehmen, dass es künftig erlaubt sein wird Kreisbogen mit einer Näherungsgeometrie abzubilden. Weitere Ausführungen fehlen jedoch in den vorliegenden Rechtsgrundlagen und Erläuterungen. Wir sind der Meinung, dass im Originalsystem der AV keine Näherungsgeometrien zugelassen werden sollen (Grund: Differenzen bei Grundbuchflächen und technischer Flächenberchnung). Bei Auszügen aus der AV sollen Näherungsgeometrien jedoch möglich sein.
23	... sind innert drei Monaten <u>nach Eingang der Meldung bei der Nachführungsstelle</u> <del>nach Eintreten einer Veränderung</del> nachzuführen.	Es ist unrealistisch, die Nachführung innert dreier Monate nach Veränderung festzuschreiben. Dazu funktioniert das Meldewesen zu wenig gut (Bsp.: im Plangenehmigungsverfahren erfolgt die Meldung innert 20 Tagen an die kantonale Vermessungsaufsicht, von dort innert unbestimmter Zeit an die Nachführungsstelle). Mess- und festlegbar ist deshalb einzig die Frist ab Meldungseingang bei der Nachführungsstelle.
23	Absatz 3: Wo keine übergeordneten Vorschriften bestehen, regeln sie das Meldewesen.	Bei Plangenehmigungsverfahren gibt es auf Bundesebene Meldefristen, die zu berücksichtigen sind.
27		Aufhebung und damit Verzicht auf die Vorprüfung wird begrüsst
28 Abs. 4		Umstellung auf öffentliche Auflage und amtliche Veröffentlichung in elektronischer Form wird begrüsst.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition ? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
34 Abs. 3		Artikel ersatzlos streichen, da Art. 36 Bst. e GeoIV bereits definiert, dass das Bundesamt für Landestopografie einen vernetzten Zugang zu den Geobasisdaten (also auch zur AV) betreibt.
36	streichen	Der Downloaddienst ist bereits im Anhang der GeoIV vorgeschrieben. Verantwortlich für den Downloaddienst ist die zuständige Stelle. Der vernetzte Zugang ist zudem in Art. 34 Abs. 3 erwähnt. Es braucht dazu keine zusätzliche Regelung.
37	Neu: Das VBS regelt die Anforderungen den beglaubigten Auszug, namentlich hinsichtlich Inhalt und Darstellung.	Nicht jeder von einem Ingenieur-Geometer resp. einer Ingenieur-Geometerin analog oder digital unterzeichnete Auszug ist eine öffentliche Urkunde im Sinne von Artikel 9 ZGB. Die Anforderungen sollen zusätzlich präzisiert werden.
38		Die Aufhebung der bundesweiten Regelung der Gebühr für die Beglaubigung wird begrüsst.
42 Abs. 3		Der Absatz ist ersatzlos zu streichen - die Aufgabe soll nicht von der obersten Aufsichtsbehörde selbst ausgeführt werden. Wenn ein Kanton die Aufgabe nicht selbst wahrnehmen kann, ist sie an einen anderen Kanton zu übertragen, was mit Abs. 4 neu ja möglich ist.
44	Erläuternder Bericht: <u>Vermessungsamt der Stadt Bern</u> durch <u>Geoinformation Stadt Bern</u> ersetzen.	
46a	Mutationsurkunden und <u>Dienstbarkeitspläne</u> ...	Vergleiche Bemerkung zu Art. 7. Wenn der Dienstbarkeitsplan aus der amtlichen Vermessung erstellt wird, so ist er hier zu ergänzen.
46a Abs. 1		Muss hier ein weiteres Register durch den Kanton erstellt und publiziert werden? Ist das wirklich notwendig und wie hat das zu funktionieren?
46b		Die Regelung zu möglichen Pilotprojekten wird begrüsst.
57a		Die Entlassung der Ebene Rohrleitungen aus der AV wird begrüsst.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition ? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
	Übergangsbestimmungen	Es fehlen Übergangsbestimmungen betreffend bis wann welche Regelungen umzusetzen sind (Nachführungsfrist, Datenmodell, etc.)
Grundbuchverordnung Art. 21	1 Liegenschaften, selbstständige und dauernde Rechte an Grundstücken, Bergwerke sowie <del>die in ihrer Ausübung örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten</del> Grunddienstbarkeiten werden nach den Vorschriften über die amtliche Vermessung erfasst, verwaltet und dargestellt.	
Grundbuchverordnung Art. 70 Abs. 3	2 Ist dem Rechtsgrundausweis ein Auszug des Grundbuchplanes beizufügen (Art. 732 Abs. 2 ZGB), so ist die örtliche Lage im Planauszug nach den Vorgaben von Artikel 7 Absatz 3 VAV geometrisch darzustellen. <u>Der Plan ist vom zuständigen Ingenieur-Geometer oder der zuständigen Ingenieur-Geometerin zu unterzeichnen.</u>	Vergleiche Bemerkung zu Art. 7 und Art. 46a.  Artikel 7 Absatz 3 VAV heisst neu: <i>Der Mindestbestand des Planes hat Grundbuchwirkung (Art. 971–974 ZGB).</i> Das kann hier nicht als Referenz dienen.
Geoinformationsverordnung Anhang 1	Plan für das Grundbuch ( <u>Auszug aus der amtlichen Vermessung</u> )	Gemäss Art. 7 VAV
Geoinformationsverordnung Anhang 1	<del>Daten der</del> amtlichen Vermessung	Anhang 1 umfasst nur Geobasisdaten, deshalb kann auf die Bezeichnung «Daten» verzichtet werden. Es heisst beispielsweise auch nicht «Daten der Nutzungsplanung», auch wenn es da neben den Geobasisdaten auch zusätzliche Bestandteile gibt.
Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen Art. 14		Es ist unklar, wer einen ÖREBK-Auszug beglaubigen kann. Es handelt sich hierbei ja nicht um einen Auszug aus der amtlichen Vermessung, weshalb Art. 37 in Verbindung mit Art. 46a nicht zu Anwendung gelangt.  Ausserdem bezweifeln wir, dass in dieser Form beglaubigte ÖREBK-Auszüge wie die AV-Auszüge öffentliche Urkunden im Sinne von Artikel 9 ZGB sind. Der Begriff der Beglaubigung in Art. 14 ist zu präzisieren und zu erläutern.
Rohrleitungssicherheitsverordnung Art. 43		In Art. 44 VAV sind die qualifizierten Vermessungsfachleute gestrichen und die Ausführung der AV-Arbeiten den Ingenieur-Geometer*innen unterstellt worden. Was ist mit qualifizierte Vermessungsfachleute gemeint?

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung / Ordonnance du DDPS sur la mensuration officielle / Ordinanza del DDPS concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition ? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Allg	Eidgenössische Vermessungsdirektion resp. V+D ersetzen durch Bundesamt für Landestopografie	
Allg	<u>Daten</u> ersetzen durch die <u>Geobasisdaten</u> , ev. Georeferenzdaten	
3		Das GWR kennt gemäss Merkmalskatalog die Stati projektiert, bewilligt, im Bau, bestehend, nicht nutzbar, abgebrochen und nicht realisiert. Projektiert ist ein Gebäude bis zur Erteilung der Baubewilligung <sup>1</sup> . Die Aussage im erläuternden Bericht «Projektiert ist ein Gebäude, sobald die Baubewilligung erteilt wurde (Art. 7 VGWR).» ist nicht korrekt.  Die Stati «geplant» und «projektiert» sind im erläuternden Bericht zu präzisieren.
4	Für <del>die Daten des</del> den Mindestbestand des Plans für das Grundbuch <u>gemäss Artikel 7 VAV</u> ...	Der «Plan für das Grundbuch» ist im Anhang 1 GeoIV als Geobasisdatum bezeichnet, nicht die Daten des Plans für das Grundbuch.
6		Wie kommt diese abschliessende Liste zustande? Der Plan für das Grundbuch (gemäss Art. 7 analoger oder digitaler Auszug aus der amtlichen Vermessung) ist kein amtliches Produkt, hingegen u.a. der Situationsplan. Ist letzterer auch ein analoger oder digitaler Auszug aus der AV? Was ist der Unterschied zu den Auszügen gemäss Art. 22?  Was ist mit den Datenabgaben gemäss ordentlichem Datenmodell, ist das nicht auch ein amtliches Produkt?  Art. 6 und Art. 22 sind zusammenzuführen.

<sup>1</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/7008785/master>



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung / Ordonnance du DDPS sur la mensuration officielle / Ordinanza del DDPS concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition ? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
7	<p>Abs. 4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Plan für das Grundbuch</li> <li>b. den Mutationsplan</li> <li>c. <u>den Dienstbarkeitsplan</u></li> <li>d. <u>den beglaubigten Auszug aus der amtlichen Vermessung</u></li> <li>e. den Situationsplan</li> <li>f. den Basisplan</li> <li>g. weitere Visualisierungen</li> </ul>	
9	<p>Abs. 3: <u>Mindestens</u> jedes Objekt <u>des Plans für das Grundbuch und der Gebäude</u> weist das Datum seiner letzten Änderung aus.</p>	<p>Eine Historisierung über alle Objekte der amtlichen Vermessung ist nicht nötig.</p>
10	<p>Das Datenmodell muss für alle Liegenschaften, alle flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechte an Grundstücken, <del> sowie</del> alle Bergwerke <u>und alle Grunddienstbarkeiten</u> ...</p>	
18	<p>2 Die originären Daten müssen in einer Dateninfrastruktur verwaltet werden, die sich in der Schweiz befindet. Die Betreiberin der Dateninfrastruktur muss ihren Sitz in der Schweiz haben. Vertraglich muss sichergestellt sein, dass <u>sich der Gerichtsstand in der Schweiz befindet und die kantonale Vermessungsaufsicht jederzeit auf Anfrage Zugriff auf die Daten hat.</u></p>	<p>Verantwortlich für die Informationssicherheit ist die zuständige Stelle. Sie muss jederzeit Zugriff auf die Daten haben. Der kantonalen Vermessungsaufsicht wird der Zugriff auf Anfrage erteilt.</p>
22		<p>Art. 6 und Art. 22 sind zusammenzuführen. Für die Nutzer*innen ist nicht erkennbar, was ein amtliches Produkt und was ein Auszug ist.</p>

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

**Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch / Ordonnance technique du DFJP et du DDPS concernant le registre foncier / Ordinanza tecnica del DFGP e del DDPS sul registro fondiario**

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Änderungsvorschlag? Autre proposition ? Proposta di modifica?</b>	<b>Bemerkungen Remarques Osservazioni</b>
7a	Der Plan für das Grundbuch nach Artikel 7 VAV (Grundbuchplan) enthält die folgenden Daten der amtlichen Vermessung zu: <sup>1</sup> <u>Mindestbestand:</u> b. den Grenzen der <del>in ihrer Ausübung örtlich eingeschränkten Grund</del> Dienstbarkeiten (Art. 732 Abs. 2 ZGB); <sup>2</sup> <u>Zusätzliche Daten:</u> d. den Fixpunkten; ff	Unterscheidung zwischen Mindestbestand gemäss Art. 7 VAV und weiteren Informationen. Nur der Mindestbestand hat Grundbuchwirkung.
7b	streichen	Ist bereits in Art. 4 VAV-VBS enthalten. Sonst zumindest analoge Formulierung wie in der VAV-VBS.
7d		Für digitale Auszüge soll der Mutationplan zusätzlich zur Massstabszahl auch einen Massstabsbalken enthalten.
7e	Der Dienstbarkeitsplan enthält insbesondere: ...	Ergänzungen zum Dienstbarkeitsplan